

## ANTWORT

zu der

Anfrage des Abgeordneten Hubert Ulrich (B90/Grüne)

betr.: Biomasseheizkraftwerk Warndt

Vorbemerkung des Fragestellers:

„Der Vertrag zur Lieferung von Holz bzw. Biomasse vom SaarForst Landesbetrieb an das von der STEAG New Energies betriebene Biomassekraftwerk Karlsbrunn ist Gegenstand von Auseinandersetzungen.“

Vorbemerkung der Landesregierung:

Auf der ehemaligen Tagesanlage Warndt wurde auf Initiative des Landes in Zusammenarbeit mit der RAG, dem Regionalverband Saarbrücken und der Gemeinde Grossrosseln die Konversion eines Steinkohlebergbaustandortes in einen Standort zur Gewinnung und Nutzung erneuerbarer Energien betrieben. Dem landeseigenen Forstbetrieb kam in diesem Konversionsprojekt eine besondere Rolle zu. Aufgrund schlechter Ertragslage der Forstwirtschaft unterzog sich der SaarForst im Jahr 2005 einer Reform, in der ein Drittel des Personals abgebaut wurde und gleichzeitig neue Geschäftsfelder neben der Holzproduktion entwickelt bzw. intensiviert werden sollte. Der Holzmarkt erwies sich störungsanfällig (Kalamitäten) und das Preisniveau war nicht auskömmlich. In dieser Zeit war der Anteil der Energie aus Biomasse im Saarland im bundesweiten Vergleich unterdurchschnittlich. Zum Betrieb eines leistungsfähigeren Biomasseheizkraftwerkes gab es vor dem Hintergrund der dauerhaften Verfügbarkeit der erforderlichen Biomasse keine Alternative zu dem SaarForst Landesbetrieb als langfristigen Vertragspartner. Gleichzeitig war belegt, dass im Saarland in erheblichem Umfang Landschaftspflegeholz kontinuierlich anfiel und keiner effizienten Verwendung zugeführt werden konnte, weil die entsprechende Rohstoffsenke im Land nicht vorhanden war. Im Hinblick auf die Versorgung eines zu konzipierenden Kraftwerkes ging es somit darum, dieses Landschaftspflegeholz zu akquirieren und für die Versorgung eines Biomasseheizkraftwerkes im Warndt bereit zu stellen.

Grundsätzlich ist die Landesregierung nach wie vor der Auffassung, dass der Betrieb eines Biomasse-Heizkraftwerkes ökonomisch und ökologisch sinnvoll sein kann.

Umstritten ist im konkreten Fall die Auslegung der in dem Vertrag zwischen SaarForst Landesbetrieb (SFL) und STEAG New Energies vorgesehenen Abrechnung der Holzlieferungen. Diesbezüglich ist zwischen SFL und STEAG New Energies ein Rechtsstreit anhängig.

Wer trägt als Person die fachliche und wer die politische Verantwortung für das Biomasseheizkraftwerk Karlsbrunn?

Zu Frage 1:

Die Frage impliziert, dass eine „Verantwortung“ im Sinne eines „Nachteils für das Saarland“ entstanden sei. Damit verkennt der Fragesteller, dass es vom Ausgang des Rechtsstreites abhängt, ob dem Saarland durch die Abrechnung der Belieferung des Biomasseheizkraftwerks ein Nachteil entsteht.

An der fachlichen Vorbereitung des Vertragsabschlusses zwischen STEAG New Energies und SFL haben Bedienstete des SFL sowie des damaligen Ministeriums für Umwelt mitgewirkt.

Die politische Verantwortung für das Projekt Biomasseheizkraftwerk Karlsbrunn liegt bei der Landesregierung. Worauf sich die „politische Verantwortung“ bezieht, hängt vom Ausgang des Rechtsstreites ab.

Trifft es zu, dass die entsprechenden Verträge durch den damaligen SaarForst Betriebsleiter unterschrieben wurden?

Zu Frage 2:

Ja.

Wer trägt als Person für die offensichtlich fehlerhafte Grundlage in den Verträgen zur Wärmelieferung bzw. Berechnung die Verantwortung?

Zu Frage 3:

In den Verträgen gibt es keine „offensichtlich fehlerhaften Grundlagen“. Vielmehr ist u.a. die Auslegung der vertraglichen Berechnungsgrundlagen Gegenstand des Rechtsstreites.

Wurden zu dieser Gesamtproblematik dienstrechtliche Vorermittlungen veranlasst bzw. wurden die Verantwortlichen, die einen Schaden für das Land ggf. vorsätzlich herbeigeführt haben zur Rechenschaft gezogen?

Zu Frage 4:

Nachdem zwischen SFL und STEAG New Energies über die Auslegung der vertraglichen Vereinbarungen bezüglich der Abrechnung der Holzlieferungen Uneinigkeit entstanden war, haben zwei Beamte die Durchführung von Disziplinarverfahren gegen sich selbst beantragt. Diese Disziplinarverfahren wurden von einem eigens für diese Aufgabe von dem Verwaltungsgericht des Saarlandes abgeordneten Richter durchgeführt und sind inzwischen abgeschlossen. Sie haben ergeben, dass beiden Beamten kein Verschulden zur Last zu legen ist. Weiterhin wurden Schadensersatzansprüche gegen mehrere Personen mit dem Ergebnis geprüft, dass in keinem Fall tatsächliche Anhaltspunkte für eine schuldhaft Dienstpflichtverletzung vorliegen, die die Geltendmachung etwaiger Regressansprüche rechtfertigen würde.